



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VII. Protocollum der Dritten Session, von den Schönbeckischen Tractaten: de Intentione belli suscepti: Von der Cron Spanien, als einem Adhærenten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

ordnungen, hie fürters hin nicht allein eingestellt, sondern ehe in dem Fürsten-Rath, geschweige in den dreyen Reichs-Räthen, ein Conclusum gemacht, jedesmahl vorher, die hier gegenwärtige Fürsten und Stände mit ihren gebührenden Stimmen vernommen, und sodann erst ein ganzes und vollkommenes Fürstliches Conclusum in beyden Fürsten-Räthen gemacht, darauf auch re- und correferiret werden.

1646.
Januar.

So viel aber die 3. zur Umfrage gestellte Punkte anlangen thut, da thut sich ein löblicher Fürsten-Rath in dem ersten, dem Münsterischen Conclulo solcher gestalt accommodiren, daß man der Ordnung, wie dieselbe in der Schwedischen Herren Plenipotentiarium Replica in die 4. Classe eingerichtet, bey den Deliberationibus nachgehen sollte; weils die Schwedischen bereits die Französische Punkte, wo sie übereinstimmen, bey jetzt-gedachten Classibus selber zusammen gezogen.

Vor das andere, demnach die beyden Schwedische und Französische Herren Plenipotentiarium für ihre höchste Satisfaktion und Securität halten, daß das Heilige Römische Reich in sich selbst vereinigt und verglichen sey; Alß müste man, ehe man zu der Cronen Satisfaktion fortsetze, der von beyder Cronen Herren Plenipotentiarium selbst gemachten Ordnung nach, erstlichen die Reichs-Sachen und derselben Vereinigung, und sodann erst der Cronen Satisfaktion in Deliberation kommen lassen.

Drittens hält ein löblicher Fürsten-Rath, um vorkommener erheblicher Ursachen willen, gar zu frühzeitig, daß noch zur Zeit einige, aus den dreyen Reichs-Räthen gemachte Reichs-Deputation, zu den Französischen Herren Plenipotentiarium, um Einholung mehrer Erklärung über ein und andern Punkt, abgeordnet werden sollte, sondern, da in den folgenden und künftigen Deliberationibus, einige Obscurität bey einem oder andern Punkten befunden werden, und es also die Nothdurfft sonsten erfordern sollte, siehe sodann, sowohl denen zu Münster als zu Osnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, einige Deputation pari numero ex utraque Religione aus ihrem Mittel, doch nicht in Form einer Reichs-Deputation (wie dann dergleichen allhier nie vorgenommen worden) zu Einholung mehrer Erklärung, und nicht zur Handlung mit beyder Cronen Herren Plenipotentiarium, vorzunehmen und anzustellen, frey und bedor, und was an einem oder andern Ort in Erfahrung und Erläuterung gebracht wird, alsbald reciproce zu communiciren, wolten demnach Fürsten und Stände ihre Deliberationes in so gemachter Ordnung ohne Verzug fortsetzen.

Und dieß ist, so ein löblicher Fürsten-Rath geschlossen, und einem löblichen Chur-Maynischen Directorio in forma Concluli hinweg wiederum schriftlich hinterbringen und andeuten wollen.

§. VII.

Dritte Session
im Fürsten-
Rath zu Osnabrück.

In der dritten Session des Fürsten-Raths, Dienstags den 27. Januar. st. vet. wurde nunmehr die Sache selbst angegriffen, und über die, von den Schweden, bey dem Proemio der Kayserlichen Antwort, ausgestellte Propositiones, consultiret. Der kurzgefaßte Begriff davon ist dieser:

„1) Ob die Worte: *qua intentione vel studio Corona Sueciae, arma in Imperium intulerit*, in der Kayserlichen Antwort stehen bleiben, oder ausge lassen werden sollten?

Die Schweden wolten in ihren Replica das letzte haben, weil ihr König zu dem Krieg gezwungen worden wäre, und solchen gar nicht aus freyen stücken in das Reich gebracht hätte. Ob nun wohl in dem Oesterreichischen Voto, (wie aus nachstehenden Protocoll erhellet) zu Behauptung des erstern, viele merckwürdige Ursachen angeführet wurden; so sind jedoch die Majora dahin gegangen, solche Worte lieber zu dissimuliren, und hingegen auf ein Expediens bey dem Project des Frieden-Schlusses zu gedencken, weil

1646.
Januar.

weil doch hierdurch die Sache selbst nicht gehoben, auch kein Theil an sich jemals kommen lassen würde, daß er einen unndthigen Krieg veranlasset habe.

2) War die Frage: „Ob der König in Spanien mit unter die *Adhaerentes Imperatoris* zu rechnen wäre, mit denen jeso Frieden wolte gemacht werden, wie in der Kayserlichen Declaration Art. I. stünde, *verbis: placet, ut bellum, quod inter Sacram Caesaream Majestatem & Sacrum Romanum Imperium, Ejusdemque Electores, Principes ac Status, REGEM HISPANIARUM &c.*

Die Schweden sagten, mit dem König in Spanien hätten sie keinen Krieg geführt; die Spanische Gesandten zu Münster selbst gestanden, daß ihr König und die Cron Schweden gute Freunde wären; sey also nicht abzusehen, weswegen Schweden mit Spanien als mit einem Feind, einen Frieden schliessen sollte, mit welchem es doch weder einen Krieg geführt, noch ihn vor seinen Feind gehalten habe. Nun hätte man zwar sagen können, der König in Spanien habe auf die Oesterreichischen Erbländer ein vollkommenes Erb-Recht, wer also Oesterreich etwas zu leyde thue, der könne dessen Freund nicht seyn: Jedoch hielt Oesterreich selbst in seinem Voto darvor, deme auch alle übrigen bestimmeten, man möchte diesen Punct zu der beyden Cronen eigene Declaration aussetzen.

3) War die Frage: „Ob man des Schönbeckischen Tractats Erwähnung thun sollte.

Dann in der Kayserlichen Antwort war enthalten, daß die letzten von der Cron Schweden proponirten Friedens-Articulen, von dem Schönbeckischen Tractat

weit abgiengen: *Tametsi illi, lauten die Worte, Tractatus Schonbeckiano admodum sint difformes.* Da fragten nun die Schweden in ihrer Replie, was dieses vor ein Schönbeckischer Tractat seyn sollte: Gestalten zwar ein Project, welches davon den Rahmen hätte, vorhanden wäre; Solches sey aber nicht zum Schluß gekommen, und wären dergleichen Handlungen verschiedentlich mit Sachsen, aber ohne Effect, Anno 1635. vorgenommen worden. Die Kayserliche Gesandten declarirten nun dagegen, daß sie den ganzen Complexum von allem, was zu der Zeit vorgefallen wäre, verständen, und daß es von dem Schönbeckischen Project, als dem ersten, worinnen die Rudimenta Tractatus adumbriret worden, den Rahmen führte: Weil nun die Schweden selbst in ihrer Proposition gemeldet hätten, die *Tractatus ante novennium inchoatos*, zu reassumiren; so hätte man von solchen Tractaten füglich Meldung thun können. Alleine der Fürsten-Rath zu Osnabrück war der Meinung, daß weil die Status Imperii zu denen damaligen Tractaten nicht gezogen worden, das Schönbeckische Project auch von keiner Verbindlichkeit wäre; so möchte besser seyn, davon gar keine Meldung zu thun.

Sonsten finden sich die ersten Friedens-Puncten, welche Orenstierma Anno 1635. durch den Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg, bey Chur-Sachsen hat vorstellen lassen, und ohne Zweifel dieses Schönbeckische erste Project ist, bey LONDORPIO Tom. IV. C. LIV. pag. 528. sq. und lauret folgender massen sub N. I. Das Protocoll aber der dritten Session im Fürsten-Rath, ist N. II. inferiret.

1646.
Januar.N. I.
N. II.

N. I.

Des Herrn Reichs-Canzlers und Evangelischen Bundes Directoris Excellenz erstes Project oder Vorschlag, die Friedens-Puncten betreffend, Herrn Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg Fürstlicher Gnaden zugestellt, in Stralsund d. 18. Novembr. st. v.

Anno 1635.

N. I.

Des Schwedischen Reichs-Canzlers erstes Project zum Frieden d. An. 1635.

Zu wissen: Nachdem nun eine geraume Zeit her im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, schwere innerliche Irrungen und Kriegs-Empdrungen sich erhoben, darüber auch andere auswärtige Potentaten entzwischen kommen, sonderlich aber zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDO dem Andern, erwählten Römischen, Kayser, zu allen

Zeit

1646.
Januar.

Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Slavonien ꝛ. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Carnten und Crähn, zu Lützenburg und Württemberg, Grafen zu Habsburg und Tyrol ꝛ. und Dero Assistenten an einem, und dann zwischen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GUSTAVO ADOLPHO, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Esthen und Carelen, Herrn über Ingermanland ꝛ. Christmildesten Andenkens, sowol für sich selbst, als in Assistentz der Evangelischen Stände am andern Theil: offene Feindseligkeit und Krieg entstanden, auch nach Thro Königlischen Majestät tödtlichem Ableiben, von der auch Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christina, der Schweden, Gothen und Wenden designirten Königin und Erb-Fürstin, Großfürstin in Finnland, Herzogin zu Esthen und Carelen, Fräulein über Ingermanland, ꝛ. und der Cron Schweden, der Krieg bis dato continuiert und fortgesetzt worden, und man aber allerseits billig betrachtet, daß zum Fall darinn durch fried- und scheidliche Mittel und Wege nicht Remedirung geschafft, sondern die Waffen ferner fortgesetzt werden sollten, daraus ohnzweiffentlich noch mehr grausames Blutstürzen, Ruin und Verheerung vieler edlen Lande und Provinzien würde causirt und verursacht werden. Und demnach zu Verhütung dessen allen, dieses Werck zwischen dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein ꝛ. als Römischer Kayserlichen Majestät hochansehnlichem Herrn Commissario, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Axel Orenstiern, Freyherrn zu Rymisch und Herrn zu Fiholmen und Thydoen ꝛ. Rittern, als der Königlischen Majestät und Cron Schweden Rath, Canslern, bevollmächtigtem Legaten in Deutschland und bey den Armeen ꝛ. durch des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, Herzogen zu Nechlenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛ. bey beyden Theillen gebrauchte und angewandte fleißige Bemühung, zu gültlichen Tractaten gedeylich gerathen und kommen, daß solchemnach, vermittelst Göttlicher güldiger Verleihung, alle vorgegangene Irrungen und Feindseligkeit nunmehr gänglich und aus dem Grunde gehoben, verglichen und beygelegt worden, folgender gestalt:

Anfänglich und vors Erste, soll von nun an und hinführo zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero Successoren am Reich und dem Heiligen Römischen Reich an einem, und der Königlischen Majestät zu Schweden, Dero Nachkommen und der Cron Schweden am andern Theil, ein Christlicher, ehrbarer, aufrichtiger, sicherer Friede seyn und beständig observiret und erhalten werden, also und dergestalt: Daß dieses Kriegs oder einiger andern Ursachen halben, von keinem Theil dem andern einige Feindschaft, Hinderung, Molestie und Widerwärtigkeit hinführo directe oder indirecte, für sich oder auch durch andere, zugesügt, noch ichtwas ungleich gedacht, sondern alle Injurien, Schaden und Beschwehrung eines oder andern Theils begangen und zugesüget vor und in dem Krieg bis auf den heutigen Tag, beyderseits aufgehoben, und was ein Theil gegen dem andern dessentwegen hätte vorwenden mögen, hiemit ganz und zu ewigen Zeiten vergessen seyn, und nicht geahndet werden soll.

Zum Andern, soll zwischen der Kayserlichen Majestät, Dero Erz-Herzoglichem Haus und den Herren Chur-Fürsten und Ständen des Römischen Reichs, und der Königlischen Majestät und der Cron Schweden, die vorige Freundschaft und gutes Vertrauen hiemit erneuert und restabilliret seyn, und kein Theil wieder den andern, dessen Estat oder Securität, etwas feindliches vornehmen oder verhengern lassen.

Drittens

1646. Drittens, die zwischen allen Theilen geübte vorige freye Commerciën, und was 1646.
darvon dependiret, sollen in ihren freyen ungehinderten Lauf zu Wasser und Land Januar.
hinwiederum gesetzt werden.

Zum Vierdten, sollen beyderseits Krieges-Gefangene, insonderheit der Herr Feld-Marschall Horn, wie auch alle andere, in Monats-Frist von dato anzurechnen, ohne einiges Löse-Geld erlediget und auf freyen Fuß gestellt werden: Da aber einer oder anderer gefangen gewesen, und wieder erlassener, ehe dann diese Tractaten angetreten worden, Ranzion versprochen, und vor seiner Erlassung nicht bezahlt haben sollte, der solle solche noch bezahlen, welchem Gefangenen aber hierzwischen einige Ranzion angesetzt, und vor Antrittung dieser Tractaten nicht erlediget seyn möchte, der solle selbige zu bezahlen nicht schuldig seyn, sondern gleich anfangs dieses Articuls stehen, ohne Ranzion oder Löse-Gelder erlassen, sonsten aber ohne Unterscheid, es sey eine Ranzion versprochen oder nicht, die Unkosten, so auf ihn in wäherender Custodi gangen, erstattet werden.

Zum Fünfften, den Officirern und Soldatesca sollen ihre gebührende und billigmäßige Præsentiones gezahlet, und die Königlische Majestät und Cron Schweden dieses Lasts enthoben werden.

Zum Sechsten, der Königlischen Majestät und Cron Schweden sollen ihre bey diesem Krieg den Evangelischen Ständen zum besten aufgewandte Krieges-Unkosten, nach billigen Dingen und auf gewisse Termin, darüber man sich gütlich zu vergleichen, erstattet, und bis zu völliger Auszahlung gewisse Dertter jure hypothecæ innen gelassen werden.

Zum Siebenden, es sollen auch alle hohe und niedere Kriegs-Officirer und ganze Soldatesca insgemein, sowol bestellte Räte und Diener, sie haben Nahmen wie sie wollen, so der Königlischen Majestät und Cron Schweden in diesem Krieg vel toga vel sacco bedient gewesen, sie seyn von der Deutschen oder andern Nationen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, und vom Niedrigsten bis zum Höchsten, ohne einigen Unterscheid, samt Weib und Kindern, an Leib, Leben, Ehre, Würde, Freyheit, Haab und Gütern, Anwartungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Stand und Amt, im geringsten nicht gefährdet noch beschwehret, und, da sie dieses Krieges halben des Ihrigen entwehret worden, darin restituiret, und nichts gegen sie oder die Ihrigen, nun oder inskünftig, wegen dessen, was von Anfang dieses Deutschen Krieges von Anno 1618. her, vorgegangen seyn mag, unter waserley Prætext es geschehen möchte, geahntet oder gerochen werden.

Zum Achten, die übrige Fürsten und Stände, so von dem Frieden ausgeschlossen worden, oder sich sonsten noch nicht darzu verstanden, sollen, da sie wollen, gleich die andern darinnen völlig begriffen seyn, und in die Amnistiam aufgenommen werden.

Zum Neundten, bleiben alle Plätze und Dertter an den Seeckanten, so ein oder der ander Theil inhaben möchte, nachdem sie vermög dieses Accords quittiret werden, (jedoch ausserhalb denen, so der Königlischen Majestät und Cron Schweden, als vorstehet, verbleiben sollen) von beyder Theilen fernern Besatz- und Einlagerung befreyet, und in dem Stande, wie sie vor dem Jahr 1627. gewesen seyn.

Zum Zehenden, sollen alle Stück so jezo vorhanden, und mit der Kayserlichen Majestät oder der Stände Wapen gezeichnet seyn, oder sonsten den Ständen zugehören, ein jedes an seinem Ort verbleiben. Alle Stück aber, so in den restituirenden Orten gefunden werden, und mit Ihrer Königlischen Majestät und Cron Schweden Wapen gezieret seyn, oder sonsten Deroselben beweislich zugehören, oder auch mit fremden Wapen gezeichnet, sollen Deroselben sicher und ungehindert samt der Ammunition und Vorrath gefolget, und an allen Orten durchgeföhret werden.

Zweyter Theil.

Do

Zum

1646.
Januar.

Zum Elfften, an Seiten der Königlich Majestät und Cron Schweden werden in diesen Frieden begriffen und eingeschlossen, da sie selbst wollen, die Königlich Majestät in Frankreich, Groß-Britannien, Dännemarc, die Herren General-Staaten im Niederland und die Evangelische Eydenossen in der Schweiz.

1646.
Januar.

Zum Zwölfften, so bald dieser Accord von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen und des Herrn Schwedischen Reichs-Canzlers Excellenz geschlossen und vollzogen, und beyderseits überliefert, solle der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen die Stadt Magdeburg, salvis tamen Juribus & Privilegiis Civitatis, und der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Gnaden die Stadt Rienburg: auch, so balden von der Römischen Kayserlichen Majestät für Sich und im Nahmen Dero Assistenten, und von der Königlich Majestät und Cron Schweden Accord ratificiret worden, von der Majestät und Cron Schweden alle und jede im Römischen Reich noch inhabende, der Kayserlichen Majestät und den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen zuständige Landen, Städte, Vestungen, Päß, Dörter und dergleichen, wie auch was sie an den Seeantenn innen haben, außserhalb denen, so Ihrer Königlich Majestät und der Cron Schweden jure hypothecæ verbleiben, quittiret, und ihrem rechtmäßigen Herrn auf Zeit und Raas, wie man sich zu vereinbaren, restituiret und geliefert: das Königlich Schwedische Kriegs-Volk, entweder so viel möglich ohne Schaden und Nachtheil von des Heiligen Römischen Reichs Boden ab, und mit ehester Commodität in Schweden geführt, oder hier außsen abgedancket und licentiret, inzwischen aber mit nothwendigen Quartieren und Unterhalt, wie man sich darüber vergleichen wird, versehen werden.

Endlich und zum Drenzehenden, haben die Römische Kayserliche Majestät für Sich und Dero Nachfolger am Reich, auch wegen beyder Cronen Hispanien und Hungarn, und denen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs sowol die Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen eines: So dann die Königlich Majestät und Cron Schweden für Sich und Dero Nachkommen andern Theils, solches alles Kayserlich, Königlich, Chur- und Fürstlich, erbar und auf recht, vest und unverbrüchlich zu vollziehen, zu halten, und dem allen ohnweigerlich nachzukommen, auch darüber Kayserliche und Königlich Schwedische Ratificationes auszubringen, und gegen einander in Originali auszuantworten, versprechen und zugesagt: und solle hiernächst auf dem erst ansehenden Reichs-Tag des Heiligen Römischen Reichs von den sämtlichen Reichs-Ständen dieser Accord genehm gehalten und bestätiget werden.

Zu Urkund seynd dieser Briefe zween auf Pergament originaliter aufgefertiget, deren einer von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen, und der ander von dem Königlich Schwedischen Reichs-Canzlar Herrn Axel Orenstierna Freyherrn, selbsthändig unterschrieben, und mit jedes anhangenden Insiegeln verwahrt, und das eine Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, das ander Ihre Excellenz dem Königlich Schwedischen Reichs-Canzlar x. zugestellet worden. Geschehen, x.

Dictat. d. 29. Januar. in edibus
Magdeburg.

N. II.

SESSIO PUBLICA III.

Dingstags den 27. Januar. hora 8. matut. 1646.

N. II.
Protocollum
Sessionis III.

Directorium: Præm. tit. Demnach gestern veranlasset, die Consultationes von dem PROEMIO anzufahen, auch angedeutet worden, worauf es jeto vornemlich beruhen werde, als würden die Herren Abgesandten ihnen nicht lassen zu wider seyn, ihre Gedanken, und zwar auf den ersten Punkt, da die Herren Schwedischen *de Intentione*, warum sie den Krieg in das Reich hinein geführt, disputiren

1646. ren, zu eröffnen: Von welchem Themate auch der erste Articulus Replica Gal- 1646.
Januar. licæ handle, und daher in eines wohl gezogen werden könne. Januar.

Die Difficultät ereigne sich in dem, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii in ihren Declarationibus, die Worte (*in Imperium*) gesezet, welche die Schweden aufgelassen haben wollten, entstehe also hieraus diese Frage: Ob die Worte (*in Imperium*) aussen zu lassen oder nicht?

Oesterreich: Im Nahmen des hochlöblichen Erb-Hauses Oesterreich sey man der gewissen Meynung, daß die Worte stehen bleiben, und nicht ausgelassen werden sollen, und solches aus nachfolgenden wichtigen Ursachen: 1) Wäre es notorium, daß die Cron Schweden, wider Ihre Kayserliche Majestät, das Reich und dessen getreuen Chur-Fürsten und Stände, Krieg geführtet. 2) Sey aus der Pragerischen Friedens-Handlung bekandt, daß fast alle Stände mit Ihrer Kayserlichen Majestät sich verböhnet und den Friedens-Schluss angenommen: nichts destoweniger hätte die Cron Schweden den Krieg im Reich continuiret. 3) Hätten sie ja fast in allen Reichs-Crayfen die besten Plätze eingenommen, brandschakten Chur-Fürsten und Stände ihres eigenen Gefallens, und verschoneteten auch derjenigen nicht, die sich doch neutral erkläret. 4) Könnten Ihre Majestät von den Reichs-Gliedern nicht separiret werden, weil die übrigen Differentia unter den Gliedern selbst, inter Gravamina ausgezet seyn. 5) Und obwol die Cron Schweden den Ständen des Reichs den Krieg nicht angekündiget, so folge doch nicht daraus, daß sie auch keinen Krieg wider dieselben führen, dann sonst müste auch der Dänische Krieg nicht wider Dännemarck gewesen seyn; allieweil auch derselbe nicht denunciiret worden. 6) Stehe die Cron Schweden noch auf des Reichs Boden, und zwingt Freund und Feind, auch die Neutral-Stände, unter schwere Contribution, Chur-Sachsen habe das Armistitium nicht umsonst; andere Catholische Stände im Fränckischen und andern Crayfen müssen die Verschonung mit grossen Geld-Summen erkauffen. 7) Die Neutralität wäre in oberwehnten Pragerischen Frieden verboten. 8) Wäre es eine Contradiction, der Protestirenden Fürsten und Stände Lande pro Satisfactione zu begehren, und doch zu sagen, man führe wieder die Stände keinen Krieg. 9) Gestünden sie, die Schweden, ja selbst in Ihrer Replie, daß sie den Krieg wider den Kayser und die Catholische Ligam führen. Nun sey aber bekandt, daß diejenigen Chur-Fürsten und Stände, so in der Catholischen Liga begriffen, majorem Imperii partem constituiren. A majori autem fieri denominationem.

Wie dem allem aber, so hoffe man doch, bey künfftigem Project es dahin einzurichten, damit man a parte Suecorum zu Frieden seyn könne.

Bayern: Auf die Propositiones des hochlöblichen Directorii, wäre man a parte Bayern nicht der Meynung darüber zu disputiren, dann es würde solches den Tractaten mehr hinderlich als förderlich seyn: ob der Krieg von der Cron Schweden allein wider Kayserliche Majestät oder auch die Stände, geführt sey, wäre aus dem leicht abzunehmen, mit wem sie Friede machen wollen. Nun bezeugten sie ja, daß sie nicht allein mit Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern auch den Reichs-Ständen Friede zu machen und zu haben begehrt, als folge ja auch daraus, daß der Krieg nicht allein mit Ihrer Kayserlichen Majestät sondern auch den Ständen geführt worden. Der betrübte Augenschein gebe es auch, daß alle Crayse und Provincien in diesen Krieg mit gekochten worden, z. Concludire demnach aus diesen und andern vom Directorio angeführten rationibus, daß diese Worte (*in Imperium*) wohl können stehen bleiben.

Sonst hätte er vernommen, daß gestern in seinem Abwesen Pfalz-Lautern wegen des von ihm mit guter Befugniß genommenen Vorfalls protestiret: darwieder wolle er in bester Form reprotectiret, Jura Principis reserviret, und solches ad Protocollum zu nehmen gebethen haben.

1646.
Januar.

Würzburg: Ersten anfangs scheine diese Frage gar leicht, sonderlich weil der Krieg mitten und schier aller Orten des Reichs sich eingeflochten, und das Hauß schier aller Orten brennet; Wann man aber recht nachdencke, sey sie sehr schwer und wichtig, wie die definition gnuß ausweiset. Daß aber die definition allenthalben und vor allen Dingen zu suchen sey, daß wäre bekant, sonderlich in causis tam arduis, da man in contradictorio mit einander verfire. Auf einer Seiten præ-tendire man negativam, auf der andern affirmativam, und rede zwar der sensus insgemein, die definitiones aber pflegen ab essentialibus gemeinlich genommen zu werden. Genus belli haben wir, de specie möchte der größte Streit seyn: Woher nun die species zu nehmen, könnte auch eine grosse Frage entstehen. Wann man im Reich de specie reden wollte, müsse man auf die Reichs-Abschiede kommen und es daraus nehmen: die leiden aber unterschiedliche interpretationes, seye also zu befahren, es könnten unterschiedliche definitiones heraus kommen, und möchte man sich darinn wohl mehr und länger zancken, als um das Haupt-Werck. Dann Ihre Majestät werde wissen den Krieg zu definiren, und derjenigen rationum, so das hochblbliche Directorium angeführet, sich zu bedienen. Hingegen wäre nicht zu zweiffeln, die Cronen würden auch nicht feyern, sondern den Krieg zu definiren Ihnen angelegen seyn lassen, so verursachen könnte, daß Chur-Fürsten und Stände auch auff sonderbahre definitiones bedacht seyn müßen. Dabey nur Zanck und Verhinderung zu beforgen, und fallen sonderlich in bellis civilibus die definitiones sehr schwer, weil keine Parthey der andern die speciem und das Recht, in quo species fundatur, gestehen wolle. Würde also das Werck weit hinaus geworffen, und nothwendig ad primum principium & causas jam ferme sepultas gebracht werden müssen; dieselbe aber zu erneuern, scheine für die jetzige Handlung ganz nicht dienlich seyn.

1646.
Januar.

Concludire derowegen a parte Würzburg dahin, daß diese Wort nicht zu streiten, sondern zu dissimuliren. Ihre Majestät könnten in Ihren Replicis die Worte, so Sie gebrauchet, wohl stehen lassen, hingegen werde man die Cronen nicht überreden können, daß Sie ihre Meynung ändern und sagen, Sie führen den Krieg wieder das Reich, es gehe auch darüber wie es wolle. Gestaltt dann auch der passus Satisfactionis anders nicht fundiret werden kan, und weil sie denselben so stark und eyfrig gestellet, werden sie so leicht darvon nicht weichen. Könnten also Ihre Majestät es wohl dabey bleiben lassen, hergegen das andere auch dissimuliren; der Ausgang werde doch ausweisen, wie es beschaffen gewesen.

Magdeburg: Hätte gestern wegen Magdeburg angehört, daß heute super Procemio deliberiret werden sollte, so anjeho vom hochblbllichen Directorio erholet worden. Anfangs wäre Ihre Kayserlichen Majestät höchst ansehnlichen Herren Commisariis hoher Danck zu sagen, daß sie hiebevör die Kayserliche Resolutiones auf der beyden Cronen Propositiones ausgestellt, und zu Beförderung der Tractaten Veranlassung gethan: wie dann ingleichen beyden höchstgemelten Cronen sonderbahrer Danck gegeben werde. Weil er nun seiner Schuldigkeit sich erinnert, und dabey den betrübtten Zustand des geliebten Vaterlandes in Betrachtung gezogen, als habe er erachtet, gleichwie er seines Orts hoffentlich zu keiner Verzögerung Ursach gegeben, als wolle auch kein einiges moment zu verabsäumen, sondern, was etwa bey den Propositionibus, Resolutionibus & Replicis zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug zu erwegen und einzubringen seyn. Wie er dann obgerührte Propositiones, Declarationes und Replicen mit schuldigem Fleiß wohl erwogen hätte.

Bedinge anfangs, an statt seines gnädigsten Fürsten und Herrn, hiermit feyerlich, daß er in Eröffnung Dero Gutachtens gar nicht gemeynet seye, der Römischen Kayserlichen Majestät wie auch der Christlichen Könige und Potentaten hohen Respect einiger massen zu minuiren, oder auch vorfesslich etwas anzuführen und zu erwiedern, was allerhöchstgedachter Ihre Majestäten allerseits oder einigem Menschen zum Ver-

1646.
Januar.

Verdruß oder offenkion erreichen möchte. Lebe aber darneben der allerunterthänigsten und demüthigsten und sichern Hoffnung, es werde nicht ungnädig noch uneben empfunden werden, wann im Rahmen Ihre Fürstlichen Durchlaucht, des Reichs und Deroselben Nothdurfft nach, er in materialibus die wahre Beschaffenheit der ergangenen und noch fürgehenden Dingen berühren, und Deroselben Nothdurfft und Anliegen beobachten und fürtragen müsse. Wie nun nach Aufweisung der Reichs-Versaffung bey dergleichen hochwichtigen, des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt betreffenden Sachen, den Chur-Fürsten und Ständen das Jus Suffragii cum effectu gebühre, solches auch Ihre Römisch-Kayserliche Majestät selbst placitiret hätten: Stelle er außer allen Zweifel, die Kayserliche Herren Plenipotenarii werden ohne deroselben Vorwissen und Bewilligung nichts handeln oder schliessen, sondern, was nach und nach vorgehen wird, Ihnen allezeit communiciren.

1646.
Januar.

Ad quaestionem hanc 1) sey nicht ohne, daß diese quaestion von schwerer Importanz und Wichtigkeit wäre. Was die Cronen zu diesem Kriege bewogen, das contestirten Sie in ihren unterschiedlichen meist in Druck ausgegangenen scriptis, daraus nicht zu ersehen, daß Wie die Waffen contra Imperatorem und sämtliche Stände ergriffen, sondern, allein wieder diejenigen, so sich ein- und anderer proceduren theilhaftig gemacht hätten. Eben so wenig wäre aus der beyden Cronen Propositionibus und jetzigen Replicis zu vernehmen, daß sie einige Feindschafft wieder die Stände bezeugen, sondern thäten vielmehr helle Andeutung, daß sie dahin sehen und helfen wollten, wie das Reich wieder in seine Grund-Feste gesetzt werden möchte. Nun würden die Cronen sich gewiß andere pro hostibus nicht obrudiren, Ihre Fürstliche Durchlaucht auch sich dafür nicht erklären lassen.

Concludire demnach wie Würzburg, daß man sich damit nicht aufzuhalten, sondern die Worte nur außen zu lassen.

Als nun das hochlöbliche *Directorium* nochmalts fragte, ob er wie Würzburg votire; sagte

Magdeburg: Ja, in solcher Meynung, daß diese Wort nur zu dissimuliren wären.

Pfalz-Lautern: Was die Umfrage betreffe, repetire er anfangs dasjenige, was Magdeburg nach der Länge præmittiret, und seye auch der unvorgreiflichen, doch beständigen Meynung, daß vielmehr auf die acceleration der Tractaten zu sehen, und alle impedimenta auf die Seiten zu setzen; sonderlich aber diese quaestion, als welche, wie Würzburg angeführet, nur mehr hinderlich seyn möchte und doch zum Haupt-Werck nichts thun könne. Wie dann das hochlöbliche *Directorium* sub finem Bertröstung gethan, daß sich noch wohl ein expediens finden würde, hätte zwar dafür gehalten, es würde diese Materia in dem Art. I. fürkommen, weils aber jetzt proponiret worden, seye er gleichfalls der Meynung, daß es nur zu dissimuliren.

Basel: Habe nichts weiters zu gedencen, als was Magdeburg und Pfalz-Lautern erinnert, daß nemlich nichts in despectum vel offensionem Imperatoris vel Statuum aut etiam Coronarum geredet oder gemeynet seyn solle.

Sachsen-Altenburg: Repetire anfangs die Magdeburgische Dankfassung, Reservat und übriges Votum, und weil die Umfrage eigentlich dieses wäre, ob diese Wörter (in Imperium) auszulassen oder nicht? So hätte man diß Friedens-Werck zu consideriren, als einen nodum Gordium, den zwar Alexander Magnus mit einem Streich entzwey gehauen, dieses aber mit vielen unzähllichen Canon-Schlüssen nicht habe aufgelöset werden können; Derowegen billig zu verhüten, daß man es nicht noch mehr verwickle, sondern vielmehr, wie Magdeburg und Würzburg votiret, weil durch diese Worte noch mehr Streitigkeiten erregt werden möchten, dieselbe nur zu dissimuliren. Zumahl das hochlöbliche *Directorium* Bertröstung gethan,

1646. than, daß es doch im Friedens-Project geschehen würde. In ejusmodi arduis & difficilibus negotiis talia multa esse simulanda vel dissimulanda. Und hätte man vielmehr dahin zu sehen, ut mature consultemus, & consultis facta adjungamus &c. 1646. Januar. Januar.

Sachsen-Coburg: Wäre selbst fast der Meynung gewesen, daß es ad I. Art. gehöre; Die weil es aber dem Directorio so gefallen, conformire er sich zuorderst mit dem Altenburgischen so wohl denen gleichstimmenden Würzburgischen, Magdeburgischen und Pfälzischen Votis.

Sachsen-Beymar: Halte kürzlich dafür, das Magdeburgische Votum sey tam ratione gratiarum actionis, als der Bedingung halber in acht zu nehmen, dann aber auch, daß, wie in allen Votis fürkommen, alles dasjenige was das Friedens-Werck difficultiren möchte, aus dem Wege zu räumen, und demnach diese Clausul nur außen zu lassen. Idem wegen Sachsen-Eisenach und Gotha.

Braunschweig-Lüneburg u. Celle: Es seye ausser allen Zweifel, daß diese Quæstion die Haupt-Sache remoriren würde, wann man dieselbe hauptsächlich deliberiren wolte. Conformire sich derowegen mit Würzburg, Magdeburg und Altenburg, daß die Worte zu dissimuliren und auszulassen, und eben dieses auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Hessen-Cassel: Repetire die Magdeburgische Erinner- und Bedingung, und weil er nöthig befinde, daß alle Verhinderung zu verhüten, so concludire er, daß diese Wort nur auszulassen.

Hessen-Darmstadt: Nomine Ihrer Fürstlichen Gnaden habe er so viel mehr Ursach, mit Würzburg und andern gleichstimmenden sich zu conformiren, weil bekannt sey, wie Ihre Fürstliche Gnaden sich guberniret, und in den Krieg, oder was davon dependire, nicht immisciret, sondern secundum Leges Imperii sich verhalten hätte.

Baden-Durlach: Wie Würzburg und Magdeburg.

Pommern-Stetin: Weil die Majora auf das Magdeburgische, Pfälzische und Würzburgische Votum gehen, könne er sich denenselben leichtlich conformiren.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Wiederhole zum Anfang und Eingang das Magdeburgische Votum: die Haupt-Quæstion betreffend, sey sowol von Oesterreich als Bayern gedacht, was grosse Difficultäten die Erörterung derselben nach sich ziehen werde. Dahero von Würzburg hochvernünfftige Ursachen angeführet, warum diese Worte vielmehr dissimulando zu übergehen. Conformire sich demnach mit Würzburg, Magdeburg und andern Vorsitzenden.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Forderist wiederhole man a parte Württemberg ratione des Eingangs das Magdeburgische Votum, und weil bekannt, daß Ihre Fürstliche Gnaden jeho sedem belli im Lande hätten, und sehr bedrängert würden; so sey er dahin instruiret, das Friedens-Werck allermdglichsit besördern zu helfen.

Weil nun von den Vorsitzenden deduciret, daß diese Quæstion nur remoras geben würde: Conformire er sich denen Votis, so dahin gangen, daß es zu dissimuliren, bedorab, weil die Herren Kaiserlichen sich dahin erkläret, daß sie sich dis-falls super Justitia vel Injustitia causa mit Wort-Gezant nicht aufhalten wollten.

Sachsen-Lauenburg: Demnach ausser allem Streit, daß die Erörterung dieser Frage mehr Zeit, als wol das ganze negotium Pacis hinweg nehmen würde, unterdessen aber Ihre Fürstliche Gnaden den Krieg so lang getragen, daß sie nichts höher

1646. her als den lieben Frieden bedürffen und verlangen; so halte er auch dafür, man 1646.
 Januar. möchte dergleichen Spinofas quaestiones nur sicco pede vorbey gehen, und hergegen
 zusehen, daß künftig in dem Project ein solches Temperament, wie Oesterreich
 vertröstet, getroffen werde. Conformire sich demnach ratione dissimulationis
 mit Würzburg. Ratione gratiarum actionis, Reservati, und sonst, mit Magde-
 burg.

Inhalt: Ratione Exordii wie Magdeburg, im übrigen wie Pfalz-Lautern.

Wetterauische Grafen: Wiederholen anfangs auch mit Magdeburg. 1) Die
 schuldtige Dancksagung. 2) Die Reservation, daß nichts ohne die Stände möchte
 gehandelt und geschlossen werden, wie auch 3) die Protestation, daß man Niemand
 zu offendiren gedencke. Ad quaestiones propositas, weil beydes die Königlische
 Propositiones und Kayserliche Resolutiones dahin gehen, daß de causis belli nichts
 zu moviren; so wiederholen sie das Würzburgische, Magdeburgische und Pfälz-
 iche Votum, daß diese Worte nur dissimulando zu übergehen.

Fränkische Grafen: Nächst wiederholter Magdeburgischer Dancksagung,
 conformire er sich mit demselben, Würzburgischen und andern Votis, daß nemlich
 dergleichen acerbae quaestiones viel lieber zu dissimuliren, als das Werk dardurch
 schwächer zu machen, und unterdessen seine Herren Commitenten unter der Be-
 schwerung zu Grunde richten zu lassen.

Directorium: Wann man affirmativam und negativam considerirte, so sa-
 he man wol wo es hingangen, wann man ein Conclusum machen wolte.

Wolle aber die Meynungen aufsetzen, und wären dieselben biß auf 2. dahin gangen,
 daß die Worte zu dissimuliren, und hergegen auf ein expediens bey dem Project
 des Frieden-Schlusses zu gedencen.

Wolle aller Meynung aufschreiben, und jedes Standes Nahmen darbey verzeich-
 nen, damit die Herren Münsterischen wissen mögen, wer hier oder drüben votiret
 habe.

Für das Andere hätte die Kayserliche Majestät in Art. 1. Die Cron Spanien
 pro Adherente setzen lassen, so die Schwedischen difficultiren wolten, mit dem Vor-
 wand, sie hätten wider Spanien keine Feindschaft. Nun sey zwar in Replica Gal-
 lica Art. 1. auch etwas berührt, weil aber derselbe anders werde gefragt werden
 müssen, so könne solches nicht hieher gezogen, sondern müste zu der Französischen Pro-
 position und Handlung gestellet werden. Hätte sonst a parte Directorii wohl ge-
 schehen sollen. Die Quaestio nun, die hieraus entstehe, sey diese: „Ob die Cron
 „Spanien bey dem künftigen Project, wie Schweden begehre, aussen zu lassen
 „oder nicht?“

Oesterreich: Wäre zwar 1) nicht ohne, daß die Cron Spannen von den
 Schwedischen über den Rhein eben so wohl angegriffen, und die Besatzung ausgejaget
 worden. So seye auch 2) bekannt, daß das Haus Spannen mit dem Hause
 Oesterreich ein Haus und vornehmer Stand des Reichs seye: solchergestalt, daß
 Spannen alle Erb-Gerechtigkeit an den Oesterreichischen Erb-Ländern ja so vollkomm-
 lich habe, als das jeso regierende Erb-Haus selbst. Daher, wer solches Recht
 dem Hause Oesterreich schmälern will, auch der Cron Spannen Freund nicht seyn
 kan, sondern für derselben Feind zu achten ist.

Wie deme allem aber, weil ja die Schwedischen sagen, die Spanischen Mi-
 nistri hielten es selbst nicht dafür, so wäre es billig zu der beyden Cronen Declaration
 zu remittiren.

Bayern: Halte nicht dafür, daß es noch Zeit davon zu reden, weil die Cro-
 nen erst sub finem der Tractaten sagen und specificiren wollen, wer in den Frie-
 den-

1646. den-Schluß einzuschließen; da sich dann erweisen werde, wer Freund oder Feind gewese- 1646.
Januar. fen sey. Januar.

Würzburg: Sey gleichfalls der Meynung, daß es nemlich so weit zurück zu setzen und zu erwarten, wie die Tractaten ablaufen; die nahe Aunderwandnis der beyden hohen Häuser Spanien und Oesterreich wäre bekant, und dahero kein Zweifel, sie werden ihnen beyderseits die Erlangung eines Universal-Friedens angelegen seyn lassen: stünde also nachzudencken.

Magdeburg: Weil die Cron Spanien selbst keiner Feindschafft mit Schweden geständig wäre, so hielt man a parte Magdeburg dafür, daß es nur auszulassen.

Basel: Wie zuvor.

Pfalz-Lautern: Dieweil er auch aus dem Protocoll der Schwedischen Replie wahrgenommen, wie die Herren Legati sich auf dergleichen Spanische Erklärung bezogen hätten, so seye er auch der Meynung, daß diese Quæstion nur bey seit zu setzen, zumahl es ohne das eine Sache seye, so nicht das Römische Reich, sondern dieselbe beyde Cronen angehe.

Pfalz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Wie Magdeburg und Würzburg.

Sachsen-Coburg: Wie Altenburg und gleichstimmende.

Sachsen-Beymar: Gleich also.

Braunschweig-Lüneburg: Repetire das Magdeburgische, Würzburgische, Altenburgische und Pfälzische Vota.

Ceteri conformiren sich.

Pommern: Die Declaration müsse ex Declaratione Suecica genommen werden.

Reliqui transeunt.

Directorium: Conclulum gehe dahin, daß nach selbst eigener Beliebung der beyden Cronen, die Sache auszusetzen.

Drittens, begehren die Schwedischen von den Herren Kayserlichen Declaration, was sie vor ein Schönbeckisches-Project meynen. Dahero von nöthen zu bedencken, was disfalls den Kayserlichen Herren Commissariis an die Hand zu geben, weil die Schweden keines gestehen wollen.

Oesterreich: Oesterreichischen Theils seye man der Meynung, es werde das Project der Handlung de Anno 1635. gemeynet seyn, welches eben dasjenige, so die Schweden in ihrer ersten Proposition in Procemio *S. Quod igitur felix faustumque sit &c. ibi: qui ante novennium &c.* zu reallumiren sich erbothen, nur daß es ad præsentia tempora accommodiret würde. Also, daß die Schweden gar wohl wüsten und selbst leicht erachten könten, was es für ein Project sey. Derowegen den Herren Kayserlichen nur dieses an die Hand zu geben, sich also zu erklären, daß dieses, was bey der Handlung zwischen Chur-Sachsen und dem Reichs-Canzlar in Schweden ergangen, damit gemeynet sey. Und obwohl in egllichen Punkten noch kein Conclulum gemacht, so wären doch viele Puncta gang richtig verhandelt und geschlossen gewesen. Wie es aber bey dergleichen Tractaten hergehe, daß, wann eines falle, das andere auch zurück gehe; also wäre es hier auch geschehen. Hätte sonst auch dieses anzeigen wollen, daß man an Kayserlicher Seiten, de causis belli gar nicht disputiren wollen &c. Seye auch ea intentione nicht gefraget worden, sondern nur, daß man sehe, was via facti vel juris geschehen.

Bayern:

1646.
Januar.

Bayern: Wie Oesterreich.

1646.
Januar.

Würzburg: Man sey a parte Würzburg der Meynung, daß die Schweden deswegen nichts davon wissen wollen, weil es ein zerfallenes Werk sey, und nicht zu Effect kommen. Stehe dahin, ob in genere eines Projectis zu gedencken?

„Hierauf gefielen etliche interlocuta, so man mit einnehmen können.

Magdeburg: Hätte angehöret, was proponiret worden, und möchte wohl seyn, daß etwas dergleichen fürgegangen. Weil es aber nie zum Schluß kommen, noch die Stände dazu gezogen worden, so würden sich auch die Stände an das Schönbeckische Project nicht adstringiren lassen; wie dann sonderlich Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit sich dazu nicht verstehen würden.

Basel: Wann sie ja weiter fragten, könnte ihnen zur Antwort gegeben werden, sie hätten sich ja selbst darauf bezogen, und stünde dahin, ob man demselben in etlichen Punkten inhariren wolle, welches die Handlung geben würde.

Directorium: Es wären gleichwohl viel Articuli darinnen, so hieher gehöretent und mehrentheils schon verhandelt wären.

Pfalz-Lautern: Pfalz-Lautern sey wenig davon bekandt, weil aber des Oesterreichischen Directorii Meynung dahin gehe, was den Schweden hierauf zu antworten; so sey er indifferent, ob ihnen das Project vorzuzeigen. Wegen der Verbündlichkeit aber votire er wie Magdeburg, weil es nur ein Entwurff gewesen.

Pfalz-Simmern: Idem.

Sachsen-Altenburg: Weil das hochlöbliche Oesterreichische Directorium in die Umfrage gestellet, was Ihre Kayserlichen Majestät wegen des Schönbeckischen Projectis an die Hand zu geben: so sey er der Meynung, es wolte Ihre Majestät einzurathen seyn, daß die jetzige Tractaten auf das Schönbeckische Project gar nicht einzurichten. Das Schönbeckische Project sey ein non ens, Seine Fürstliche Gnaden wüßten allezeit nichts davon, möchte nur Weitläufigkeit geben, was es wäre? welches das rechte wäre? und wann es um und um käme, würde sich doch Niemand darauf ein-oder daran verbinden lassen. Derowegen viel rathsamer, daß die Tractaten nur, wie sie jetsu seyn, angetreten, und des Schönbeckischen Tractats, Difficultäten zu vermeiden, nicht mehr gedacht werde.

Sachsen-Coburg: Conformire sich allerdings mit Sachsen-Altenburg, zumahl das Oesterreichische Directorium selbst gedacht, daß sichs wegen etlicher Punkten gestossen und zer schlagen.

Sachsen-Beymar: Wie Altenburg.

Sachsen-Eisenach: item Gotha: Wie Altenburg.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte die Acta, so damahls vorgegangen, gesehen und gelesen, aber nicht befunden, was gehandelt und geschlossen wäre. Weil nun Fürsten und Stände nicht dazu gezogen, und also auch nicht daran verbunden wären, so repetire er das Altenburgische Votum wegen Zelle, Calenberg und Grubenhagen.

Hessen-Cassel: Wie Sachsen-Altenburg und einstimmende.

Hessen-Darmstadt: Die Quaestio sey nicht einerley. Die 1) sey facti, ob es nehmlich zu ediren oder communiciren? da er dann sich conformire mit Basel, Pfalz-Lautern und gleichstimmenden. Die 2) aber, ob die Schönbeckische Tractaten zu reallumiren, und ob die Stände daran verbunden? da er sich mit Sachsen-Altenburg und andern conformire.

Baden-Durlach: Wie Altenburg und Braunschweig-Lüneburg.

Zweyter Theil.

P p

Pomz

1646.
Januar.

Pommern-Stetin: Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als Herzog in Pommern, entsinne sich nicht eigentlich, was gemeinet, oder wo die Intention hingehe. Trachten sich auch nicht schuldig daran zu verbinden ꝛc. wann aber von den Herren Kayserlichen oder den beyden Cronen weitere apertur geschehe, behalten sie ihre Nothdurfft und Erinnerung bevor ꝛc.

1646.
Januar.

Pommern-Wolgast: Wie vorhin.

Mecklenburg-Schwerin: Wäre zu wünschen, daß die Tractaten zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und dem Herrn Reichs-Canslar hätten verfangen mögen, gestaltt dann sein gnädigster Fürst und Herr sich hoch darinn bemühet, und es ziemlich weit gebracht: hätte aber zu der Zeit das Ansehen gehabt, als wann beyde Partheyen schlechte Lust dazu getragen. Weil es nun noch ein imperfect Werk sey, und keiner sich daran würde verbinden lassen, so conformire er sich mit Sachsen-Altenburg. Was sonst Hessen-Darmstadt in eine absonderliche Quaction gebracht, ob nemlich den Herren Schwedischen das Schönbeckische Project zu communiciren: das halte er nicht für nöthig oder rathsam, sondern daß in Gottes Nahmen die Handlung anzutreten und nicht darauf zu beruffen.

Württemberg: Möchte gleichfalls wünschen, daß dieselbe Handlung zum Effect gekommen wäre; weil sie aber den Ausgang nicht gewonnen, und die Cronen sich hieselber so erkläret, daß es also bey dem Schönbeckischen Werk nur Difficultäten geben würde; so concludire er mit Sachsen-Altenburg, und in effectu mit den majoribus, quod non. Nam multa tractantur, quæ non perficiuntur.

Sachsen-Lauenburg: Ob gleich die Beantwortung dieser Frage unschwer zu erörtern, zumahl beyde Theile sich schon erkläret, daß sie nicht ein oder den andern Articul, sondern das totum complexum meyneren; alldieweil es aber doch nichts nützen würde, weil es doch ein unvollkommen Werk ist und bleibet; so halte er gleichfalls, daß dessen nicht zu gedencken, sondern vielmehr gegenwärtige Tractaten zu befördern.

Anhalt: Wie Altenburg, daß es nemlich nur zu præteriren, weil es doch gar nichts effectuiren würde.

Wetterauische Grafen: Man halte ihres Orts gleichfalls dafür, weil es meistens unbekannt, auch unvollzogen und sich darauf gar nicht zu gründen, daß man zwar der Beantwortung halber den Herren Kayserlichen so an die Hand zu gehen, wie Oesterreich votiret, sonst aber bey gegenwärtiger Handlung selbige Tractaten ganz auszusetzen, wie das Magdeburgische und andere fast einmüthige Vota gegeben.

Fränkische Grafen: Weiln allenthalben in confesso, daß die Schönbeckische Handlung nicht zum Effect kommen: so wäre daran gar nicht, neque relative neque exhibitiva, zu gedencken, sonderlich weil auch nicht zu vermuthen, daß die Cron Schweden weiter darinn Erinnerung thun werde.

Directorium: Wann man hieselbe Majora ansehe, gehen dieselben dahin, daß die Schönbeckische Tractaten von keiner Verbindlichkeit, und also auch nicht zu berühren. Die andere Meynung wäre dahin gangen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben; sie möchten den Schwedischen zu verstehen geben; es wäre eben dasjenige, was sie sich in ihrer Proposition zu reassumiren erbothten. Hätten sie es aber nicht, sollte es communiciret werden.

„Ad interlocuta quædam.

Die Rationes kämen hernach in das Gutachten ꝛc. Sueci dissimulirten es nur, quasi nescirent &c. Man wisse wohl, daß es nicht verbinde, doch diene es pro ratione vel impulsiva, warum die Schweden sich desto eher einlassen sollten, weil sie damals schon gehandelt und ein und anders placitirt hätten: Disimal wäre weiters nichts

1649. nichts zu thun, und könnte fünffrige Session ad Classen I. Art. 1. de Amnestia
Januar. geschritten werden etc.

1646.
Januar.

Daß nun auch diese Dritte Session bey gehaltener Conferirung der Protocol-
len, gleichlautend vollständig befunden; solches bezeuget diese unsere eigenhändige
Subscription. Signatum Dñabrück den 27. Januar. An. 1646.

Christian Berner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Johann Samuel Febr.

§. VIII.

*Vierte Ses-
sion, betref-
fend den Pun-
ctum Amne-
stie.*

*Schweden
verlangt die
Amnestie von
An. 1618. an
zurechnen.*

*Die Kayserli-
chen hingegen
von An. 1630.*

Ben der vierdten Dñabrückischen Fürsten-Raths-Session, Donnerstags d. 29. Januar. wurde nach Anleitug der in der Schwedischen Replie gemachten Ordnung, der *Punctus Amnestie* in Verathschlagung gezogen. Die Schweden verlangten die *Amnestie*, von Anno 1618. an, da die Böhmishe Unruhe sich angehoben hätte, zu setzen. Die Kayserlichen hingegen befunden auf der zu Prag An. 1635. erslich gestifteten, hernach zu Regenspurg Anno 1641. confirmirten *Amnestie*, und wollten solche nur von Anno 1630. an rechnen, weil nicht ehender als in diesem Jahr, der Schwedische Krieg, auf dem Deutschen Boden, seinen Anfang genommen hätte, dem Völk-
cker-Recht aber zu wieder lieffe, die *Amnestie* weiter, als der Krieg gewähret habe, zu extendiren; so hätten auch die beyden Cronen, um der Böhmischen Unruhe wegen, keinen Sattel auflegen lassen, geschweige einen Krieg anfing; mehrere Ursachen, welche in dem Oesterreichischen Voto des nachstehenden Protocolli, weitläufftig angeführet werden, hier nicht zu gedencken: die Evangelici aber zeugten in ihren Votis, wie unumgänglich es sey, eine Universal-Amnestie von der Zeit an zu ertheilen, da das in der Aschen viele Jahre über geklommene Feuer, bey Gelegenheit des Böhmischen Unwesens, endlich in die vöilige Flamme ausgebrochen sey; da auch Deutschland nicht mehr im Stand wäre, den Krieg wieder die Cronen fortzusetzen, indem es so weit gekommen sey, daß man nun fast nicht mehr de Medico, sondern de Sepulcro gedencken ddrffte, so würde es vergebens seyn, dem Schwedischen Verlangen sich hierunter zu wiedersetzen:
Zweyter Theil.

Augustinus sage an einem Ort: Nemo est prudentior Consiliarius quam Christus: Nun gebe aber Christus selbst den Rath, daß man bey dem Krieg sich nichts unmögliches einbilden, sondern wann man sehe, daß man es nicht hinaus führen könne, bey Zeiten davon absehen solle. Endlich außerten sich über diesem Punct, zweyerley Meynungen unter denen Ständen: die Erste, es wäre Ihre Kayserlichen Majestät einzurathen, daß Sie die Cron Schweden zur Beliebung der hiebevor publicirten *Amnestie* in *Ecclesiasticis* ad Annum 1627. in *Politicis* ad Annum 1630. behandeln möchten. Die Andere aber, (wohin auch die Majora giengen) Ihre Kayserlichen Majestät einzurathen, daß sie es bey dem von denen Cronen begehrteten *Termino* de Anno 1618. in Geist- und Weltlichen bewenden lassen, und demnach eine Universal- & illimitatam *Amnestiam* ertheilen möchten. Die Anzahl derer Votorum, so auf Annum 1618. giengen, belieff sich auf 22. nehmlich:

1. Magdeburg.
2. Pfalz-Lautern und Simmern.
5. Sachsen.
3. Braunschweig-Lüneburg.
 1. Baden-Durlach.
 2. Pommern.
1. Hessen-Cassel.
 1. Württemberg.
 2. Mecklenburg.
1. Sachsen-Lauenburg.
 1. Anhalt.
1. Wetterauische Grafen.
 1. Fränkische Grafen.

Summa 22. Vota.

P p 2

Wie